



Satzungen

Sportunion

„Reit- und Fahrvereines Reitergruppe Schöder“

Neuverfassung lt. „Neues Vereinsrecht 2006“,
genehmigt durch die Jahreshauptversammlung von 11. März 2005 lt. § 11 Ab. 6.

Gegründet am: 07.02.1977
Genehmigt am: 22.11.1976 durch die BH Murau
Vereinsnummer: 4-135

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Sportunion Reit- und Fahrverein Reitergruppe Schöder“. Er hat seinen Sitz in Schöder.

Der Verein ist Mitglied des Landesfachverbandes für Reiten und Fahren in der Steiermark sowie der Arbeitsgemeinschaft ländlicher Reiter und Fahrer Österreichs.

§ 2

Zweck des Vereines

1. Der Verein ist ein gemeinnütziger, unpolitischer, nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein. Er vertritt die ihm angeschlossenen Mitglieder nach innen und außen, insbesondere gegenüber dem ihm übergeordneten Landes- und Bundesfachverband.
2. Förderung des Reit- und Fahrspportes sowie die sportliche Betreuung der Mitglieder.
3. Unterstützung der Mitglieder bei der Ausbildung im Reiten, Fahren, Pferdepflege sowie in der Pferdezucht.
4. Förderung und Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen jeder Art.
5. Unterstützung der Mitglieder in allen Fragen der Pferdezucht und Pferdehaltung, im Leistungsprüfungs- und Turnierwesen sowie in Fragen des Tierschutzes.
6. Zusammenarbeit und Vertretung der Mitglieder gegenüber dem Landespferdezuchtverband Steiermark.
7. Die Weitergabe von Beschlüssen und Informationen der Arbeitsgemeinschaft ländlicher Reiter und Fahrer Österreichs, des Bundes- und Landesfachverbandes an seine Mitglieder.
8. Werbung für die Pferdezucht sowie das ländliche Reit- und Fahrwesen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

1. Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen:

- Vorträge und Versammlungen

- Herausgabe von Vereinsnachrichten in schriftlicher oder elektronischer Form
- Schulungsmaßnahmen
- Einsatz von Vereinsmitgliedern und befugten Personal für alle Tätigkeiten des Vereines.
- Kontakte mit Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen im In- und Ausland.
- Anstellung von Vereinsmitgliedern durch den Verein.
- Durchführung und Förderung von Lehrveranstaltungen, insbesondere Vorträge, Workshops und Symposien.
- Diskussion, gesellige Zusammenkünfte, Versammlungen.
- Publikationen
- Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung.

2. **Materielle Mittel**

- Die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren
- Erträgnisse aus der Abhaltung von Veranstaltungen, insbesondere Fortbildungsveranstaltungen und Jugendlehrgänge zum Thema Reiten und Fahren sowie der Pferdezucht.
- Finanzielle Abgeltung von Leistungen des Vereines, seiner Mitglieder und Bediensteten.
- Erträgnisse aus Veranstaltungen
- Erträgnisse aus der Durchführung von Lehrveranstaltungen, insbesondere Vorträge, Workshops und Symposien.
- Erträgnisse aus der Veröffentlichung der damit verbundenen wissenschaftlichen Dokumentation und sonstiger wissenschaftlicher Aktivitäten.
- Spenden, Subventionen, Stiftungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen.
- Warenabgabe
- Werbung jeglicher Art
- Sponsoring
- Erteilung von Unterricht
- Zinserträge
- Erträgnisse aus vereinseigenen Unternehmungen
- Erträgnisse aus Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Unternehmungen.
- Unterstützung von gleichinteressierten Gruppen
- Kantine

§ 4 Mitgliedschaft

Der „Sportunion Reit- und Fahrverein Reitergruppe Schöder“ besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern

Mitgliedern, die nachweisen können, dass sie sich mit dem Reit- und Fahrwesen befassen und mit allen Rechten und Pflichten am Geschehen des Vereines aktiv teilnehmen sowie für den Reit- und Fahrsport werben.

2. Unterstützenden Mitgliedern

Das können Organisationen, Verbände und Einzelpersonen sein, welche die Bestrebungen des Vereines unterstützen.

3. Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder können nur physische Personen sein, welche sich um die Förderung der Pferdezucht sowie des Reit- und Fahrsportes besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes gewählt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt von Personen zum Verein erfolgt über deren schriftliches Ansuchen, dies ist mittels Beitrittsansuchen an den Verein zu richten. Die vorläufige Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes nach freiem Ermessen. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Nach der formellen Aufnahme durch die Generalversammlung wird diese durch die Unterfertigung des Beitrittsansuchens durch den Obmann und den Obmannstellvertreter (Schriftführer oder Kassier) der Reitergruppe rechtskräftig.

Mit der Unterfertigung des Beitrittsansuchens, der Einzahlung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages werden die Satzungen des Vereines zur Kenntnis genommen und anerkannt.

§ 6 Rechten und Pflichten

1. Allen ordentlichen Mitgliedern des Vereines steht das Recht zu, die Einrichtungen des Vereines zu benutzen. Des weiteren persönlich bei der Generalversammlung vertreten zu sein.
2. Unterstützende Mitglieder besitzen kein aktives und passives Wahlrecht.

3. Ehrenmitglieder besitzen kein aktives und passives Wahlrecht, sind aber an der Generalversammlung teilnahmeberechtigt. Eine Ausnahme bildet die ordentliche Mitgliedschaft dieser Person.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung der Reitergruppe.
2. Durch freiwilligen Austritt.
Dieser ist dem Vorstand schriftlich und eingeschrieben, spätestens ein Vierteljahr vor Ablauf des Vereinsjahres bekannt zu geben.
3. Durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen schriftlich berufen. Ausgeschiedene ordentliche Mitglieder haben weder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf ein allfälliges Vermögen des Vereines Anspruch. Rückständige Beträge können jedoch vom Verein eingefordert werden.

Ausschließungsgründe sind:

Vereinsschädigendes, unspartliches, dem Pferdesport schädigendes Verhalten, grobe Disziplinlosigkeit, grobe Verstöße gegen den Tierschutz, sowie nicht geleisteter Mitgliedsbeitrag.

§ 8

Wechsel der Einzelmitgliedschaft

Der Wechsel eines Einzelmitgliedes von einer Reitergruppe zur anderen kann grundsätzlich nur zum 31.12. erfolgen (Meldefrist 31.09.). In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand des Vereines bzw. er erteilt die Genehmigung zur Turnierteilnahme für eine andere Reitergruppe, sofern es sich um eine Teilnahme in einem Mannschaftsbewerb und im Interesse des Vereines bei Landes- und Bundesmeisterschaften handelt.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus der Beitrittsgebühr (einmalig) und dem jährlichen Beitrag zusammen. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 10 **Die Organe des Vereines**

Dies sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Das Schiedsgericht

§ 11 **Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie muss einmal jährlich abgehalten werden und mindestens vierzehn Tage vor ihrer Abhaltung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

Die Generalversammlung setzt sich aus dem Vorstand des Vereines, dessen Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie den geladenen Gästen zusammen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt.

Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

1. Die Wahl des Obmannes.
2. Die Wahl des Obmannstellvertreters.
3. Die Wahl des restlichen Vorstandes.
4. Die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes, des Rechnungsabschlusses und auf Antrag der Rechnungsprüfer die Entlastung des Kassiers und des übrigen Vorstandes.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen.
7. Die Wahl der Rechnungsprüfer.
8. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (Berufung).
9. Der Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereines und die Entscheidung über die Verwendung des allfällig vorhandenen Vereinsvermögens.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens $\frac{3}{5}$ der stimmberechtigten Vertreter der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sofern die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Übertragung eines Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit vom Obmann einberufen werden. Der Obmann ist dazu verpflichtet, wenn diese von mindestens 1/10 der Stimmberechtigten, oder dem Vorstand verlangt wird.

Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereines (siehe § 17) zu beschließen ist, so ist eine 2/3 Mehrheit, bei Wahlen oder bei sonstigen Beschlüssen die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 12

Der Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Obmann
2. Dem Obmannstellvertreter
3. Dem Kassier und seinem Stellvertreter
4. Dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
5. Den beiden Fachwarten

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereines, er führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach innen und außen und unterhält Beziehungen zu den entsprechenden Fachverbänden. Der Vorstand ist berechtigt Berater zu seinen Sitzungen einzuladen.

Der Vorstand berät den Obmann des Vereines in allen wesentlichen Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand ist berechtigt, Fachausschüsse zu bilden und diesen die Erledigung bestimmter Aufgaben zu übertragen.

Der Vorstand fasst in folgenden Belangen Beschlüsse:

1. Die Erstellung des Jahresvoranschlags.
2. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
3. Die Abhaltung von Meisterschaften und anderen pferdesportlichen Veranstaltungen.
4. Er schlägt der Generalversammlung Ehrenmitglieder zur Wahl vor.
5. Der Vorstand schlägt der Generalversammlung die Vertreter des Vereines in die übergeordneten Organisationen zur Wahl vor.
6. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern.
7. Der Vorstand beantragt oder verhängt Strafen.
8. Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, entsteht dabei eine Stimmgleichheit, so gilt die Meinung als angenommen, der der Vorsitzende beigetreten ist.

In jedem Jahr muss mindestens eine Vorstandssitzung stattfinden. Zu dieser Sitzung hat der Obmann alle Mitglieder 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder hat der Obmann eine außerordentliche Vorstandssitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

§ 13

Der Obmann

Der Obmann und sein Stellvertreter werden von der Generalversammlung gewählt. Der Obmann vertritt den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich. Er zeichnet für den Verein, in wichtigen Vereinsangelegenheiten rechtsverbindlich mit dem Kassier oder Schriftführer. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzungen oder gesetzliche Bestimmungen anderen Organen vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Obmannes gehören insbesondere:

1. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung
2. Die Einberufung der Vorstandssitzungen
3. Die Übernahme des Vorsizes bei allen Versammlungen. Für den Fall und auf die Dauer einer Verhinderung vertritt in sein Stellvertreter.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Es obliegt ihnen die gesamte Rechnungskontrolle. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist jährlich der Generalversammlung zu berichten.

Der Sprecher beantragt die Entlastung des Kassiers, des Obmannes und des restlichen Vorstandes.

§ 15 **Das Schiedsgericht**

Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig das Schiedsgericht.

Jeder Streitteil wählt aus den Mitgliedern des Vereines einen Schiedsrichter. Beide Schiedsrichter haben sich auf ein Mitglied des Vorstandes des Vereines als Obmann des Schiedsgerichtes zu einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht ist nur dann beschlussfähig, wenn sämtliche Schiedsrichter anwesend sind. Der Obmann stimmt mit, die Mehrheit entscheidet.

§ 16 **Strafen**

Der Vorstand kann gegen Mitglieder wegen Schädigung des Vereines, Unsportlichkeit, Disziplinlosigkeit, Tierquälerei sowie wegen Zahlungsverzuges (Mitgliedsbeiträge, Reitlizenzen, Pferdekartei, Turniergebühren usw.) Strafmaßnahmen verhängen.

Strafen sind:

1. Ermahnung
2. Strenge Verwarnung
3. Geldstrafen
4. Sperre auf Zeit
5. Ausschluss

§ 17 **Auflösung des Vereines**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch eine Generalversammlung bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Der aufgelöste Verein wird durch einen Abwickler vertreten. Der Abwickler hat das Vereinsvermögen zu verwalten und zu vertreten sowie noch laufende Geschäfte zu beenden.

Bei Auflösung des Vereines „Reit- und Fahrverein RG Schöder“ fällt ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung der Gemeinde Schöder zu.

